
Politische Gemeinde Weesen

Schiffshafenverordnung

vom 25. September 2006

1. Nachtrag, vom Gemeinderat Weesen erlassen am 09. September 2013

In Anwendung ab 01. Jan. 2014

Der Gemeinderat Weesen erlässt gestützt auf Art. 3ff und 23 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 3. April 2012 folgenden Nachtrag zur Schiffshafenverordnung vom 25. September 2006:

Art. 6 Ordnung im Hafen und Fahrzeugverkehr

Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

Das Betreten der Schiffe durch Unberechtigte sowie das Baden im östlichen Teil des Hafengebietes (Fischbrutanstalt bis und mit den Anlagen für die öffentliche Schifffahrt) und im Umkreis von 100 Metern rund um die Anlegestelle für die öffentliche Schifffahrt und die Hafeneinfahrten sind verboten.

Absatz 7, neu:

Im Hafengebiet haben der Hafenmeister und der Fischereiaufseher jederzeit das Recht, Fischer wegzuweisen, die durch unvorsichtige oder unsachgemässe Ausübung der Fischerei die Unversehrtheit der Anlagen, Boote oder Vogelwelt gefährden.

Dieser Nachtrag zur Schiffshafenverordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Weesen, 9. September 2013

Gemeinderat Weesen

Gemeindepräsident:



lic.iur. Mario Fedt

Gemeinderatsschreiber:



Walter Gubser

Referendum:

Gemäss Art. 14 und 15 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellt vom:
24. Oktober 2013 bis 2. Dezember 2013
